

Abschiebungsanordnung nicht möglich

Soweit eine Abschiebungsanordnung nicht umgesetzt werden kann, ist ein Bescheid zu fertigen, in dem der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wegen § 26a AsylVfG abzulehnen, das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach den §§ 60 Abs. 1, 60 Abs. 2 - 7 AufenthG im Hinblick auf den Herkunftsstaat jedoch zu prüfen ist.

Vgl. ONLINE-HILFE

- Prozess „Anhörung“

- Prozessschritt „Anbietung nicht erfolgreich“